

Satzung

Marburger Universitätsbund e.V.



Satzung

Marburger Universitätsbund e.V.

(Stand: Juni 2015)

1. Allgemeines

§ 1

Unter dem Namen »Marburger Universitätsbund« e.V. schließen sich Studierende der Philipps-Universität, ihre Absolventinnen und Absolventen, sowie die Freunde und Förderer der Philipps-Universität in Marburg an der Lahn als Mitglieder zusammen.

Der Universitätsbund Marburg hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.

Der Marburger Universitätsbund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Marburger Universitätsbund verfolgt den Zweck,

1. die im Jahre 1527 gegründete Philipps-Universität in ihren wissenschaftlichen und erzieherischen Aufgaben zu fördern, und
2. seine Mitglieder in einer lebendigen, sich gegenseitig fördernden Gemeinschaft zu verbinden.

Soweit Mittel vorhanden sind, können auch allgemeine Einrichtungen unterstützt werden, die studentischen Belangen dienen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Marburger Universitätsbundes nichts zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Marburger Universitätsbund will sein Ziel erreichen

1. durch Vorträge und Darbietungen aus den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft und Kunst,
2. durch Mitteilungen und Veröffentlichungen,
3. durch die Sammlung und Verwaltung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Mitgliederbeiträge), welche für die Erfüllung von Aufgaben der Forschung, für die Bereicherung der Unterrichtsmittel, für die Beschaffung von Apparaten und Instrumenten, für die Errichtung und Ausstattung von Instituten, für die Gewinnung von wissenschaftlichen Kräften, für soziale Belange der Studierenden usw. verwendet werden sollen.

Der Vorstand definiert die Schwerpunkte der Arbeit des Marburger Universitätsbundes.

Auf der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder des Marburger Universitätsbundes Vorschläge zur Schwerpunktsetzung in der Vereinsarbeit einbringen.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung; die Aufnahme unterbleibt, wenn der Vorstand widerspricht.

Förderer können Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Durch ihren Beitritt werden die einzelnen

Angehörigen dieser Förderer nicht Mitglieder des Marburger Universitätsbundes.

Die Jahresbeiträge für Mitglieder und Förderer werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aus besonderen Gründen kann der Jahresbeitrag einzelner Mitglieder vom Vorstand ermäßigt werden.

Die jährlichen Beiträge werden für das laufende Kalenderjahr im Januar fällig.

§ 6

Zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Universität Marburg oder den Marburger Universitätsbund erworben hat. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, aber nicht ihre Pflichten.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. mit dem Tode,
- b. durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- c. durch Ausschluss in Folge eines Beschlusses des Vorstandes. Über einen etwaigen Widerspruch des Mitgliedes entscheidet das Kuratorium. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

2. Organe des Bundes

§ 8

Die Angelegenheiten des Marburger Universitätsbundes besorgen:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung

Ausschüsse können nach Bedarf durch den Vorstand, auch auf Vorschlag des Kuratoriums, zeitlich befristet berufen werden.

2.1 Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern. Stellvertreter des Vorsitzenden ist die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident der Philipps-Universität; eines der weiteren Mitglieder ist eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident der Philipps-Universität.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Schatzmeister nur auftreten soll, wenn der Vorsitzende oder der Schriftführer verhindert ist.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder qua Amt ist identisch mit ihrer Amtszeit als Präsident/in oder Vizepräsident/in.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Marburger Universitätsbundes sein.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Marburger Universitätsbundes.

Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, worunter sich der Vorsitzende oder der stellvertretende

Vorsitzende befinden muss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Nichtanwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringlichen Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11

Der oder die Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung.

Der oder die Vorsitzende kann an allen Sitzungen der Sektionen und der Ausschüsse als beratendes Mitglied teilnehmen. Im Verhinderungsfalle wird sie oder er durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2.2 Kuratorium

§ 12

Das Kuratorium besteht aus mindestens 12, höchstens 30 Mitgliedern.

Dem Kuratorium gehören an:

1. die 6 Vorstandsmitglieder des Marburger Universitätsbundes
2. bis zu 10 vom Vorstand zu benennende Mitglieder der Professorenschaft der Philipps-Universität;
3. qua Amt die 4 Amtsinhaber
 - der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Marburg;
 - der Landrat oder die Landrätin des Kreises Marburg-Biedenkopf;
 - der Kanzler oder die Kanzlerin der Philipps-Universität;
 - ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin der Philipps-Universität, der oder die nicht Mitglied des Vorstandes (§ 9) ist;
4. Die übrigen 10 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder des Marburger Universitätsbundes sein.

§ 13

Die Amtszeit der nach § 12 Ziffer 2 bzw. 4 benannten oder gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Das Kuratorium hat das Recht, für ausscheidende gewählte Mitglieder Nachfolger zu ernennen, deren Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.

§ 14

Das Kuratorium entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten oder vom Vorstand vorgelegt oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat es bestimmte, der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Gegenstände, vor allem die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Satzungsänderungen vorzubereiten. Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal in Verbindung mit der Mitgliederversammlung einberufen, außerdem nach Bedarf auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Es muss einberufen werden, sofern wenigstens 10 Mitglieder des Kuratoriums einen entsprechenden Antrag mit Begründung an den Vorstand richten.

§ 15

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Kuratoriums ist einfache Stimmenmehrheit bei Mitwirkung wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen sind möglich.

Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und im Falle ihrer oder seiner Nichtanwesenheit von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

2.3 Mitgliederversammlung

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Marburger Universitätsbundes findet alljährlich in Marburg statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden durch Aushang am Schwarzen Brett der Geschäftsstelle des Marburger Universitätsbundes und schriftlich per Post bzw., soweit bekannt, per email mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Anlagen zur Tagesordnung können auf der Homepage des Marburger Universitätsbundes zur Einsichtnahme veröffentlicht oder der Einladung beigelegt werden. Mitglieder werden im Einladungsschreiben darauf hingewiesen, dass sie, sofern sie keinen Internetzugang haben, die Anlagen zur Tagesordnung in gedruckter Form bei der Geschäftsstelle des Marburger Universitätsbundes anfordern können.

§ 17

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich der Rechnungslegung,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 Ziffer 4,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Beschlussfassung über die Berufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
6. Satzungsänderungen,
7. Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder und Förderer,
8. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Marburger Universitätsbundes.

Anträge von Mitgliedern sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen; sie müssen Angelegenheiten des Universitätsbundes betreffen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Marburger Universitätsbundes.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Vermögen des Bundes

§ 18

Bewilligungen aus dem Kapitalvermögen des Marburger Universitätsbundes kann der Vorstand nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Einzelbewilligungen über 150.000 Euro erfordern die Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit und die Zustimmung des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit.

4. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 19

Änderung der Satzung sowie Auflösung des Bundes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 20

Bei der Auflösung des Marburger Universitätsbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Marburger Universitätsbundes an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marburger Universitätsbund e.V.

Bahnhofstraße 7

35037 Marburg/Lahn

Telefon: 06421/28-24090

Telefax: 06421/28-25750

E-Mail: unibund@staff.uni-marburg.de

Internet: www.uni-marburg.de/uni-bund